

Ambulante Familienpflege als Krankenkassenleistung - Haushaltshilfe als Betreuerin

Es gibt Situationen (Krankheit, Kur, Schwangerschaft oder Geburt, Unfall etc.), in denen brauchen Familien Unterstützung. Für eine schwangere Frau etwa und das ungeborene Baby können bestimmte Situationen sehr belastend sein und daraus resultierend Komplikationen mit sich bringen. Eine medizinisch verordnete Bettruhe wirft die Frage auf, wer sich während dieser Zeit um den Haushalt und um bereits in der Familie lebende Kinder (bis 12 Jahre) kümmert.

Wenn Sie Beratung suchen, Fragen haben, Hinweise oder Anregungen geben wollen:

Berlinweite ergänzende und flexible Kinderbetreuung

Margaretha Müller (Projektleiterin)
Tel: 030 / 42 80 09 01
Email: margaretha.mueller@shia-berlin.de

Träger
SHIA e.V. – SelbstHilfInitiative Alleinerziehender Landesverband Berlin
Rudolf-Schwarz-Str. 31
10407 Berlin
Web: www.shia-berlin.de

Titelfoto: Kathleen Fischer

Ähnlich verhält es sich, wenn es einen Unfall gegeben hat oder Eltern krank werden. Was die Wenigsten in solchen Situationen wissen: Ihnen steht unter Umständen eine Haushaltshilfe der Krankenkasse (Unfallkasse) zu. Diese kann ein Arzt oder eine Ärztin verordnen. Sprechen Sie so früh wie möglich mit Ihrer Kasse und erfragen Sie die Konditionen.

Rechtsgrundlage: § 38 SGB V
Haushaltshilfe

Ambulante Familienpflege des bezirklichen Jugendamtes – Haus- und Familienpflegerinnen als Betreuerinnen

Es gibt Notsituationen, in denen Eltern (bzw. Alleinerziehende) für die Betreuung ihrer Kinder (jünger als 14 Jahre) aus unterschiedlichen Gründen (Krankheit, Entbindung, Kur, Strafhaft, Auslandsaufenthalt) als Hauptbetreuungsperson nicht mehr zur Verfügung stehen.

In diesem Fall und wenn die Krankenkassenleistung nicht oder nicht im erforderlichen Maße bereitsteht, wird der andere Elternteil (oder die/der Alleinerziehende) bei der Betreuung oder Versorgung des Kindes vom Jugendamt unterstützt.

Voraussetzungen, um die Unterstützung in Anspruch nehmen zu können, sind:

- Der andere Elternteil kann wegen (berufsbedingter oder anderer Gründe) Abwesenheit die Aufgabe nicht wahrnehmen.

- Die Hilfe ist erforderlich, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten.
- Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in der Tagespflege reichen nicht aus.

Prüfen Sie auch Möglichkeiten der Hilfe durch Verwandte oder Nachbarn. Falls dafür finanzielle Mittel benötigt werden, kann das Jugendamt Ihnen gegebenenfalls eine Unterstützung gewähren. Suchen Sie möglichst frühzeitig Kontakt zur dort zuständigen Person.

Ziel dieser Leistung ist der Erhalt des familiären Lebensraumes für die Kinder. Ihre Unterbringung außerhalb der Familie soll verhindert werden.

Rechtsgrundlage: § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Die ambulante Familienpflege ist kostenpflichtig. Der Betrag ist abhängig von der Höhe des Familieneinkommens.

Rechtsgrundlage: § 91-94 SGB VIII

Serviceteil

Die hier aufgeführten Angebote sind als zusätzliche Information und weitere Recherchemöglichkeit für Eltern gedacht.

Gesetzliche Grundlagen

Auf dieser Website finden sich die entsprechenden Gesetzestexte:
www.gesetze-im-internet.de

Sozialstationen/ Familienpflegestellen

MitarbeiterInnen der Einrichtungen sind bei der Beantragung behilflich und leisten Unterstützung bzw. sofortige Hilfe. Kontaktdaten finden sich im Internet.

Ambulanter Pflegedienst Nachbarschafts- und Selbsthilfezentrum in der ufaFabrik e.V. (NUSZ)

Das Angebot richtet sich an Eltern, die erkrankt sind, ins Krankenhaus müssen, eine Kur machen, gerade ein Baby geboren haben oder wegen anderer Gründe ihre Kinder weder selbst betreuen noch ihren Haushalt selbst versorgen können. Außerdem steht diese Dienstleistung Eltern mit Kindern im Krankheitsfall offen.

Kontakt: Herr Schneider
Tel.: 030 / 7 51 67 06
Email: Pflege@nusz.de
Web: www.nusz.de

Familiengerechte Angebote der Technischen Universität Berlin



Zur besseren Vereinbarkeit von Studium / Beruf und Familie bietet der Servicebereich Familienbüro der TU Berlin verschiedene Möglichkeiten, beispielsweise die Eltern-Kind-Zimmer auf dem Campus, die mobile Spielekiste oder die **kostenlose Notfallbetreuung**. In Kooperation mit dem Träger „Die Kinderwelt GmbH“ richtet sich dieses Angebot an Eltern von Kindern im

Alter zwischen 8 Wochen und 12 Jahren. Die Betreuung erfolgt auf dem Campus oder in begründeten Fällen auch zu Hause. Dieses Angebot gilt ausschließlich für Beschäftigte der TU Berlin für kurzfristige und unerwartete Betreuungsbedarfe und bei dienstlicher Unabkömmlichkeit. Die **flexible Kinderbetreuung** ist ein weiteres Betreuungsangebot und richtet sich an alle Studierenden und Beschäftigten der TU Berlin. Betreut werden Kinder im Alter von 8 Wochen bis 12 Jahren mit einem Stundenumfang von mindestens 2, aber höchstens 4 Stunden / Tag und maximal 12 Stunden / Woche auf dem Campus der TU Berlin. Für die Eltern entstehen Kosten von 3 bis 5 Euro / Stunde.

Servicebereich Familienbüro der TU Berlin
Tel.: 030 / 3 14-2 56 93/ -2 76 13
Email: familienbuero@zuv.tu-berlin.de
Web: www.personalabteilung.tu-berlin.de/familie/menue/familie/

Betreuung, Pflege und soziale Dienste Flexible Kinderbetreuung im Nachbarschaftshaus im Ostseeviertel

Die Mitarbeiterinnen betreuen Kinder in der häuslichen Umgebung. Sie betreuen auch Kinder mit leichten Erkrankungen.

Tel.: 030 / 96 27 71 29
Email: familienzentrum-grashalm@web.de
Web: www.vav-hhausen.de



SHIA e.V.
SelbstHilfInitiative
Alleinerziehender
Lobby, Beratung und
Unterstützung
für Einelternfamilien

Hilfe! Wer betreut mein Kind?



Beispiele Information Angebote

Liebe Eltern,

das Leben mit Kindern ist nicht immer nur voller Sonnenschein und Frohsinn. Eltern kennen das flauere Gefühl im Magen, wenn einmal etwas Unvorhergesehenes, etwas jenseits des normalen Alltages passiert und eine Notsituation eintritt. Wer kümmert sich dann um das Kind? Gibt es Hilfe von staatlicher Seite? Gibt es Angebote, die unterstützen? Sind Eltern auf sich allein gestellt und müssen private Lösungen finden?

Die Publikation thematisiert exemplarische Notsituationen und die Frage, was mit kranken Kindern passiert, wenn sie versorgt werden müssen, die Wahrnehmung dieser Aufgabe den Eltern aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen - Entbindung, Kur oder Auslandsaufenthalt - nicht möglich ist. Außerdem gehen wir der Frage nach, was ein Unternehmen im Falle dienstlicher Notsituationen tun könnte.

Unser Ziel ist es, Eltern zu unterstützen und Wege aufzuzeigen, wie sie sich in Notsituationen verhalten können, welche Möglichkeiten es gibt, wer Ansprechpartner sein könnte und wie Kinderbetreuung in Notsituation garantiert werden kann.

Krankheit des Kindes – Eltern betreuen

Wenn berufstätige Eltern ihre kranken Kinder pflegen, so ist die Grundregel: Fünf Tage pro Jahr darf jede(r) ArbeitnehmerIn beim kranken Kind bleiben, mit Lohnfortzahlung – je nach Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag auch mehr.

Rechtsgrundlage: Paragraf 616 BGB

Beschäftigte sind gut beraten, ihren Arbeitsvertrag daraufhin zu prüfen, ob der Arbeitgeber eine Regelung für kindbedingte Fehlzeiten aufgenommen hat, die über diese Fünf-Tage-Regel hinausgeht. Vereinzelt sehen Tarifverträge mehr Fehlstage vor.

Für gesetzlich Versicherte gilt: Jeder Elternteil mit Versicherungskarte darf zehn Arbeitstage pro Jahr am Bett des Kindes wachen, bei mehreren Kindern sogar bis zu 25 Tagen im Jahr.

Alleinerziehende können längere Fehlzeiten in Anspruch nehmen: 20 Arbeitstage beim ersten Kind, bei zwei oder mehr Kindern maximal 50 Arbeitstage im Jahr.

Es gibt einige Voraussetzungen für den Bezug des Kinderkrankentagegeldes:

- ✦ der Kinderarzt stellt ein Attest aus,
- ✦ das kranke Kind ist jünger als 12 Jahre,
- ✦ eine andere Pflegeperson steht nicht zur Verfügung (Oma, Au-Pair o.ä.),
- ✦ das kranke Kind ist ebenfalls gesetzlich versichert.

Rechtsgrundlage: Paragraf 616 BGB

Unternehmen können Kinderbetreuung fördern – auch in Notsituationen

Sicherlich ist vielen bekannt, dass Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzbar sind. Wir ermutigen Sie aber auch, in Ihrem Unternehmen nach Möglichkeiten der Unterstützung zu fragen, wenn es um punktuelle Kinderbetreuung in Notsituationen geht.

Unternehmen, die sich für die Kinderbetreuung ihrer Beschäftigten auch in Notsituationen engagieren, werden nicht nur von qualifizierten Bewerbern bevorzugt ausgewählt, sondern sie profitieren auch von einem guten Betriebsklima und engagierten Beschäftigten, die den Kopf für ihre Tätigkeiten frei haben. Die Aufwendungen sind für die Unternehmen (fast) immer steuerlich absetzbar. Lassen Sie sich vor dem Gespräch mit Ihrem Arbeitgeber beraten.

Vereinbarkeit von Beruf und Familie, familienfreundliche Maßnahmen, Elternzeit und Wiedereinstieg

bieten nachfolgende Institutionen bzw. Websites:

- ✦ **Industrie- und Handwerkskammern Gewerkschaften Betriebsratsgremien**
- ✦ **www.erfolgsfaktor-familie.de**
- ✦ **www.kinderberlin.de/Kinderbetreuung.htm**
- ✦ **www.berlin.de/familie/de/informationen/notfallbetreuung-108**

Kinderbetreuung im Falle einer dienstlichen Notsituation



ist ein unternehmensfinanzierter, flexibler Kinderbetreuungsservice für dienstliche Notsituationen.

Welche Unternehmen nutzen das Angebot?

KidsMobil entstand 2006 in Kooperation mit den Berliner Klinikunternehmen **Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH** und **Charité-Universitätsmedizin Berlin** als ein Angebot zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit vor dem Hintergrund von Wechselschicht-System und zunehmendem Fachkräftemangel. Inzwischen machen auch die Berliner Klinikbetreiber **Alexianer** und **Paul-Gerhardt-Diakonie** sowie die **Freie Universität** und die **Humboldt Universität Berlin** von dem Angebot Gebrauch. **KidsMobil** ist ein Betreuungsangebot ausschließlich für MitarbeiterInnen der benannten Unternehmen.

Wie funktioniert das Angebot?

Die Unternehmen kaufen Kontingente an Betreuungsstunden, die sie ihren MitarbeiterInnen in bestimmten Situationen kostenlos zur Verfügung stellen.

+ Best practice in Berlin +

Bedingung für die Inanspruchnahme der Notbetreuung ist die Feststellung einer dienstlichen Notsituation und die Beauftragung durch die jeweiligen Führungskräfte.

Notbetreuung ist für Unternehmen und Beschäftigte steuerfrei. Die Leistung des Arbeitgebers gilt nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn bzw. als „geldwerter Vorteil“ für ArbeitnehmerInnen, wenn sie erbracht wird, um einen reibungslosen betrieblichen Ablauf sicher zu stellen. Es darf sich nicht um die Übernahme regelmäßiger Betreuungskosten für konkrete, einzeln bestimmbare MitarbeiterInnen handeln.

Jede/r ArbeitnehmerIn mit Kindern im entsprechenden Alter muss Zugang zu dem Angebot haben und die Kosten müssen pauschal abgerechnet und nicht dem entsprechenden Beschäftigten zugeordnet werden. Wenn der Arbeitsablauf im Unternehmen durch den kurzfristigen Ausfall von MitarbeiterInnen gefährdet ist, handelt es sich um eine dienstliche Notsituation.

+ Best practice in Berlin +

KidsMobil kann im Falle unvorhergesehener Dienste oder Überstunden außerhalb der Regelbetreuungszeiten, der Krankheit des Kindes oder des unerwarteten Ausfalls der Regelbetreuung (Erkrankung/kurzfristige Absage der Tagesmutter, des Babysitters etc.) genutzt werden.

Qualifiziertes Personal betreut die Kinder im Alter zwischen 4 Monaten und 12 Jahren an allen Tagen und zu jeder Zeit, in der Regel im elterlichen Haushalt. Es können Abhol- und Bringendienste von und zur Betreuungseinrichtung oder andere Betreuungsorte vereinbart werden.

KidsMobil
Christiane Radtke (Leitung)
werktags 9.00-15.00 Uhr

Träger des Projektes :
Socius - die Bildungspartner gGmbH
Muskauer Straße 53
10997 Berlin
Tel: 030 / 97 00 28 86
Email: kidsmobil@diebildungspartner.de
Web: www.dieBildungspartner.de